

Neomysten, seinem eigenen Meffen, dem er namentlich in geistlicher Beziehung so nahe gestanden, ein solches peccatum turpe zu beichten. Da für den folgenden Sonntag eine vera necessitas celebrandi vorliegt, hält sich Peregrinus unter diesen Umständen nicht für verpflichtet, vor der Zelebration bei Juvenalis zu beichten, und da jede andere Gelegenheit zu beichten fehlt, begnügt er sich mit vollkommener Reue. Quid ad casum?

Antwort: Das vom Tridentinum (sess. 13 c. 7) erlassene Gebot, vor der Zelebration (heiligen Kommunion) die schwere Sünde zu beichten, wird allgemein als eine lex ecclesiastica angesehen, nicht als ein praeceptum divinum, etwa im Sinne einer authentischen Erklärung der vom heiligen Paulus (1 Cor. 11, 28) geforderten probatio. Eine Schwierigkeit nun, welche mit der Erfüllung eines solchen Gesetzes innerlich und unzertrennlich verbunden ist, bietet jedenfalls keinen Entschuldigungsgrund, z. B. keinerlei Scham und wäre sie noch so groß; sonst wäre ja ein Priester in der Regel überhaupt nicht verpflichtet, eine ungewöhnlich beschämende Sünde zu beichten. Es ist aber ganz gut denkbar und trifft in unserem Falle wirklich zu, daß eine verecundia extraordinaria nicht so sehr im Bekenntnis der Sünde wurzelt, sondern vielmehr und zunächst in äußeren Umständen, welche nicht mit der Beichte an und für sich verbunden sind, sondern durch eine ganz eigenartige Verkettung von Verhältnissen bedingt sind. Hieher sind in unserem Falle zu rechnen: die nahe Verwandtschaft (Onkel—Neffe), das besondere Pietätsverhältnis zwischen Peregrinus und Juvenalis (Wohltäter, geistlicher Freund und Berater) und das mehr äußere Verhältniß zwischen Primizprediger und Primizianten. In diesen ganz eigenartigen Verhältnissen, welche eine verecundia extraordinaria bedingen, sehen nun eine Anzahl neuerer und gewichtiger Moralisten eine ratio excusans a lege Tridentina. So sagt der belgische Moralthologe P. Eduard Génicot S. J. in seinen Institutiones theol. mor.⁵ II. n. 193: „Satis probabilem opinamur quorundam A. A. sententiam: excusare verecundiam extraordinariam et vere invincibilem, puta si patruus apud nepotem peccatum valde probrosum confiteri deberet. Ratio est: in talibus casibus confessionem instituere difficillimum esse ob ingentem repugnantiam vincendam. Nam, teste S. Thoma (Suppl. qu. 8. a. 4. ad 6.): „Multi sunt adeo infirmi, quod potius sine confessione morerentur quam tali sacerdoti confiterentur.“ Neque videtur hoc incommodum intrinsecum confessioni. Huic enim reapse intrinseca est amissio famae apud confessarium, nequaquam autem difficultas orta ex eo, quod quis hic et nunc nullum alium habeat confessarium praeter hunc, quem, justas ob causas, summopere horret. Vel, etiamsi cui videatur intrinseca, non apparet, quare in lege probabiliter mere ecclesiastica et in qua A. A. excusationes admittunt ob causam non ita gravem, puta unius

alteriusve leucae distantiam (S. Alph. n. 264) non possit per epikiam excipi casus humanae infirmitati durissimus.“

In ganz ähnlichem Sinne äußert sich auch der bekannte italienische Pastoraltheologe Nemilius Berardi in seiner Praxis confessariorum (S. 558 f.), der die vom Tridentinum zur Beichtpflicht vorausgesetzte copia confessarii in Abrede stellt für den Fall, si confessarius in promptu quidem esset, sed repugnantia invincibilis obstaret, quominus apud illum confessio fieret. Quid enim si patruus apud nepotem probrosissimi peccati confessionem facere cogeretur? Patruus apud nepotes confessionem facere non solent; et proinde ageretur de medio nimis abnormi. Caeterum (contra Gury cas. consc. II. 287 et alios, qui hoc in puncto rigidissime sentiunt) mitius loquuntur theologi sequentes. Voit (n. 350) aperte supponit, quod verecundia sola aliquando possit esse tanta, ut excuset . . . Gousset (n. 193) ait: „Confessarius deesse censeretur, quando talis dumtaxat sacerdos praesens foret, apud quem confessio, propter repugnantiam plus minusve legitimam, sed ineluctabilem, fieri nequiret . . . Ego dicerem quod verecundia vere magna et extraordinaria sufficiat, ut necessitate urgente cum sola contritione missa celebrari possit aliqua vice cum proposito adeundi proprium confessarium quamprimum; nec volet ratio, quod sola verecundia numquam sufficiat ad dimidiandam confessionem; facilius enim concedi potest, quod aliqua missa cum sola contritione (dum peccatum quamprimum certe accusabitur) celebretur quam quod motivo verecundiae confessionibus dimidiatis aditus aperiatur . . . Quid demum, si miser sacerdos in casu adeo stricto, ad infamiam potius subeundam aut ad alia inconvenientia permittenda esset paratus quam ad sacrificium adeo durum tolerandum?“ Den nämlichen milden Standpunkt nehmen ein der 1863 als Erzbischof von Baltimor verstorbene Moraltheologe Fr. Henrici (in seiner theol. mor. de euch. p. 1. c. 4. § 2) und Kolbin (in seiner Summa theol. mor.⁷ III. n. 141), der sich ausdrücklich auf Berardi und Génicot (II. cc.) stützt.

Die mildere Ansicht so bedeutender Moraltheologen kann gewiß wahre Probabilität beanspruchen angesichts der Gründe, die sie vorbringen. Da es sich nämlich in vorliegendem Falle um ein incommodum gravissimum handelt, das nicht aus der Beichte als solcher stammt, sondern aus den rein äußeren Umständen der nahen Verwandtschaft und Pietät, darf man wohl das allgemeine Normalprinzip in Anwendung bringen, das für die lex humana gilt: lex humana (positiva) non obligat cum gravi incommodo. Gewiß hatte auch das Tridentinum, als es die angezogene Vorschrift aufstellte, die gewöhnlichen menschlichen Verhältnisse vor Augen, die auch eine verecundia extraordinaria einschließen, welche mit der Beichtpflicht innerlich, nicht aber eine solche, welche mit ihr rein

äußerlich verbunden ist. Allerdings kann mit dieser Unterscheidung Mißbrauch getrieben werden und zu leicht eine solche verecundia extraordinaria vorgeführt werden; ein solcher Mißbrauch liegt aber nicht in der berechtigten Theorie, sondern in der zu weit gehenden praktischen Anwendung. Schließlich aber entsteht doch die Frage: „Was ist besser: daß auf Grund eines zu weit gehenden Rigorismus (wie Berardi ausdrücklich betont) in zahlreichen Fällen (wie schon der heilige Thomas I. c. andeutete) Sakrilegien begangen werden, weil sich die Priester nicht zur Beichte entschließen können, oder daß durch eine vernünftige und berechnete Anwendung einer zwar milderer, aber innerlich und äußerlich probablen Theorie denselben vorgebeugt werde?“ Eine solche verecundia extraordinaria zählt doch zu seltenen Ausnahmen und die priesterliche Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit bürgt im allgemeinen für eine nicht zu laze Anwendung des Prinzips. Peregrinus hat sich darum nach unserer Ansicht in berechtigter Weise mit der contritio perfecta begnügt, bleibt aber immerhin verpflichtet, quamprimum, d. h. intra triduum die begangene Sünde zu beichten.

Selbstverständlich ist diese mildere Theorie nicht ausschließlich auf die Priester zu beschränken. Oder sollte etwa beispielsweise die eigene Schwester des Pfarrers, die am Vortag vor der heiligen Kommunion bei einem Priester in einer fremden Pfarre gebeichtet, nach der Beichte aber ein ähnliches peccatum probrosissimum begangen hat, ihrem eigenen Bruder zu beichten verpflichtet sein, bei dem sie als Wirtschäfterin dient? Es gibt ja nicht nur eine vera necessitas celebrandi, sondern ebenfögut eine necessitas communicandi. Niemand wird dies im Ernste verlangen wollen.

Damit wollen wir durchaus nicht dem laxismus Tür und Tor geöffnet wissen, wohl aber kann die Kenntnis einer milderen Auffassung dem Beichtvater zur Richtschnur und dem priesterlichen Pönitentem selbst zur Vermeidung einer conscientia erronea dienen. Zum Schlusse weisen wir auch hin auf den in ähnlichem Sinne geschriebenen Artikel in dieser Zeitschrift 1910, S. 143 ff.

Linz.

Dr. Joh. Gföllner.

IX. (Sancta sancte sanctis!) 1. Mit der zunehmenden Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes beginnt man naturgemäß auch dem, was auf die heilige Eucharistie Bezug hat, immer mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit entgegenzubringen und dürften gottlob! doch die Zeiten bald vorüber sein, wo man es in dieser Beziehung oft hat arg fehlen lassen. Freilich, betrübende Vorkommnisse von Verwahrlosung des Allerheiligsten dürften wohl nie ganz aufhören und werden solche da und dort immer wieder vorkommen. So wurde mir von einem Mitbruder erzählt, daß, als er vor mehreren Jahren gelegentlich einer Patroziniumshilfe in einer Pfarrgemeinde sich befand und vom Herrn Pfarrer ersucht worden war, die nachmittägige Segenandacht zu halten, er die Milben auf der heiligen Hostie in